

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2020 festgesetzt wird**

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

Der Richtwert für das Jahr 2020 beläuft sich auf 1,018. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2020 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,018 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2020 im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 (ASVG) sowie des Steuerreformgesetzes 2020 (GSVG und BSVG) gesondert angepasst wurden, um die Kaufkraft der Bezieher/innen kleinerer und mittlerer Pensionen zu stärken.

17. Oktober 2019

Mag. Dr. Brigitte ZARFL  
Bundesministerin